



Bayerischer Eissport-Verband e.V.

Fachsparte Eishockey

ANHANG Rechtsordnung (=ARO)

1. Der Anhang zur Rechtsordnung (=ARO) führt in Form eines Bußgeldkatalogs die im wesentlichen vorkommenden Tatbestände auf. Er ist jedoch nicht abschließend. Sofern Tatbestände angezeigt werden, die in den Beispielen nicht aufgeführt sind, soll bei der Entscheidung ein Maßstab aus demjenigen Beispiel angelegt werden, das dem vorgelegten Sachverhalt ähnlich ist.
2. Bei den im Anhang zur Rechtsordnung genannten Tatbeständen sind die zuständigen Institutionen und Gerichte an die dort aufgeführten möglichen Ordnungsmaßnahmen insofern gebunden, als sie im Regelfall keine anderen als die dort in Art, Mindestmaß und Maximalhöhe genannten Ordnungsmaßnahmen beantragen oder verhängen dürfen. Soll davon abgewichen werden, ist dies besonders zu begründen. Strafverschärfend wirken sich insbesondere Folgen der Tat aus (z.B. Verletzung, wirtschaftlicher Gewinn usw.). Wird der gleiche Tatbestand von einem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Jahr erneut begangen, können die angegebenen Höchstsätze bis zum Dreifachen erhöht werden. Mehrere Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
3. Eine Ahndung ist nur bei schuldhafter, nämlich vorsätzlicher oder fahrlässiger begehungsweise möglich, es sei denn, ein Verstoß kann wegen seiner Deliktsnatur nur vorsätzlich begangen werden.
4. Alle Ordnungsmaßnahmen können, ohne dass es in den Beispielen genannt ist, zur Bewährung ausgesetzt werden, wobei diese Bewährung mit Auflagen, deren Nichtbefolgung zur Aufhebung der Bewährung führt, verbunden werden muss.
5. In der Satzung festgelegte Maßnahmen oder Schadenersatzansprüche werden durch den Anhang zur Rechtsordnung nicht berührt.

Anhang zur Rechtsordnung (ARO)

Lfd. Nr. Bezug auf Art.	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen
Satzung BEV		
1 § 4	Verstoß gegen die Abrechnungs- und Abführungsbestimmungen der Verbandsabgaben (Beiträge, Gebühren, Spielabgaben).	Verwarnung. Geldbuße von € 250,-- bis € 5.000, --, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
Eishockeyordnung BEV (EHO)		
2 Art. 3	Verstoß gegen Ziffer 1.6.5 durch Schiedsrichter (nichtgenehmigte Leitung von Spielen im DEB-Spielbetrieb).	Verwarnung. Geldbuße von € 50,-- bis € 750,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
IIHF-Regeln		
3 Grundsätze d. Spiels, 5.6, 31.9 (V), 75.6 Zusatzmeldung, Disziplin u. Respekt	Nach Schluss des Spiels von SR ausgesprochene Strafe. Meldung von Vorfällen vor Spielbeginn. Meldung von Vorfällen nach Spielende nach Verlassen des Eises Missachtung sportlicher Fairness, Rassismus, Sexismus, Diskriminierung	Verwarnung. Geldbuße von € 50,-- bis € 5.000, -- zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot.
4 39.5, 40.1, 41.5, 42.5, 43.5, 44.5, 45.5, 47.5, 50.5, 53.5, 55.4, 56.6, 57.5, 58.5, 59.5, 61.5, 62.5, 70.6, 75.5	Spieldauer-Disziplinarstrafe	Verwarnung. Geldbuße von € 50,-- bis € 500,--, zeitlich begrenztes Spielverbot. Anm.: Spieldauer-Disziplinarstrafen werden nur dann zusätzlich geahndet, wenn neben der Rechtsfolge des Art. 28 Ziff. 2.1 SpO wegen der Schwere der Tat eine zusätzliche Bestrafung notwendig ist oder wenn Art. 28 Ziff 2.1 SpO nicht beachtet wird. Ausnahme: Bei Verstößen gegen die Regeln 39.5, 40 und 75.5 erfolgt immer eine zusätzliche Bestrafung nach lfd. Nr. 5
5 41.4, 42.4, 43.4, 44.4, 45.4, 47.4, 48.5, 49.3, 50.4, 51.3, 52.2, 53.6, 56.5, 57.4, 58.4, 59.4, 60.4, 61.4, 62.4 28, 39.6, 40.1-40.7,	a) Matchstrafe, oder b) Ergänzende Disziplinarmaßnahmen	Geldbuße von € 50,-- bis € 1.000, -- zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot

Lfd. Nr.	Bezug auf Art.	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen
6	39, 40, 70.5, 75.3 17 39, 40, 70.5, 75.3 17	a) Nichtbeachtung der Regeln und Pflichtversäumnis eines Offiziellen, b) Wiederholt angewandte unanständige, beleidigende und schmähende Sprache sowie andere wiederholte Disziplinosigkeiten eines Offiziellen, Managers, Coach oder Trainers. c) Überaus schlechtes Betragen eines Offiziellen, d) Unerlaubtes Betreten des Spielfelds durch einen Offiziellen, e) Belästigung eines Offiziellen.	Verwarnung Geldbuße von € 50,-- bis € 1.000, -- zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
7	86.2 5.6 5.6	a) Ungebührliche Verzögerung bei Wiederaufnahme des Spiels nach den Drittelpausen, b) Unzulässiges Betreten des Eises zum Aufwärmen. c) zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 250,-- Platzsperre und/oder Heimspielverbot, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
8	1.5 3.1, 3.2 4.1, 4.2 5.5	a) Nicht den Regeln entsprechende Eismarkierung, b) Fehlende Spieler- und Strafbänke, c) Fehlerhafte und/oder fehlende Spieluhren und Signale, Garderobe, fehlende und/oder mangelhafte Beleuchtung des Spielfeldes. d) Benutzung verbotener technischer Ausrüstung durch Teamoffizielle	Verwarnung Geldbuße von € 50,-- bis € 250,-- Platzsperre und/oder Heimspielverbot.
Rechtsordnung (EHRO)			
9	Art. 1 Ziff. 3 Art. 8 Ziff. 3	a) Begehen einer Handlung, die das Ansehen des Eishockeysports, des BEV und seiner Mitglieder sowie der Gerichte schädigt oder gegen den sportlichen Anstand verstößt oder ein unsportliches Verhalten darstellt (Tatbestand konkretisieren). b) Verletzung oder Missachtung der Satzung, der Statuten, Zusatzbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder von Anordnungen, Beschlüssen und Entscheidungen der Verbandsinstitutionen (Tatbestand konkretisieren), c) Abgabe von unwahren Angaben, Aussagen oder Erklärungen gegenüber Verbandsinstitutionen (Tatbestand konkretisieren).	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 10.000, -- Platzsperre und/oder Heimspielverbot, Spielverlust zeitlich begrenztes oder dauerndes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.

Begründung:

Änderung des Art. 8 Ziff. 3b der EHRO bei der Mitgliederversammlung 2013

Lfd. Nr. Bezug auf Art.	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen
Spielordnung DEB (SpO)		
10	(bleibt frei)	
11	Art. 26 Ziff. 2 (siehe auch lfd. Nr. 12)	Missachtung oder Vernachlässigung von Vorschriften zur Durchführung von Eishockey-Spielen (Tatbestand konkretisieren).
		Verwarnung Geldbuße von € 50,-- bis € 2.500, --, Platzsperre und/oder Heimspielverbot, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
12	Art. 26 Ziff. 1	Mangelnde Bereitstellung von ärztlicher Hilfe oder entsprechender Unfallhilfe.
		Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 2.500, --,
13	Art. 5 Ziff.6	Inbetriebnahme einer neuen Eisbahn ohne Abnahme oder Benutzung einer nicht abgenommenen Eisbahn.
		Verwarnung, Geldbuße von € 100,-- bis € 2.500, --, Platzsperre und/oder Heimspielverbot.
14	(bleibt frei)	
15	Art. 26 Ziff.2 Art. 5 Ziff.4 Art. 5 Ziff. 5	a) Belästigung durch Zuschauer aufgrund mangelnder Ausgestaltung der Zugänge usw. b) Fehlender schlittschuhschonender Belag, c) Unterlassene Anordnung des Rauchverbots, Abbrennen von Wunderkerzen u.a. in einer geschlossenen Halle.
		Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 1.500, --.
Rechtsordnung (EHRO)		
16	Art. 24.1	a) Nichtbeantwortung oder nicht fristgemäße Beantwortung einer Anfrage, b) Unkorrekte Ausdrucksweise, c) Nichteinhaltung eines Termins.
		Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 250,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.

Lfd. Nr. Bezug auf Art.	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen
Rechtsordnung (EHRO) 17 Art. 24.1	Verpflichtung trotz Aufforderung missachtet, Auskunft über alle Fragen des Spielverkehrs zu erteilen.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 2.500, -- Platzsperre und/oder Heimspielverbot, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot, Versetzung einer Mannschaft in eine niedrigere Spielklasse.
Spielordnung DEB 18 Art. 49	Verstoß gegen Art. 49 Spielberechtigung (Tatbestand konkretisieren)	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 10.000, -- Spielverlust, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot für Mannschaften oder Vereine oder deren Einzelmitglieder, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot für Offizielle.
19 Art. 6	Vorschriftswidrige Werbung auf Spielerkleidung, Spielfeld- banden und Spielfläche.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 5.000, -- Spielverlust, Platzsperre und/oder Heimspielverbot, zeitlich begrenztes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.
20 Art. 8	Nichtabstellung eines angeforderten Spielers.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 1.000, --, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
21 (bleibt frei)		
22 (bleibt frei)		
23 Art. 20 Ziff. 4.1 bis 4.5	Verstoß gegen Trainer- und Fachübungsleiterregelungen (Tatbestand konkretisieren).	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 10.000, --, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.

Lfd. Nr.	Bezug auf Art.	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen
24	Art. 24 Ziff. 1	Verstoß gegen Art. 26 Ziff. 3 (Tatbestand konkretisieren z. B. Nichtantreten einer Mannschaft mit mindestens 1 Torwart und 9 Feldspielern oder Einsatz eines gesperrten Spielers, usw.).	Zusätzliche Ahndungsmöglichkeit: Geldbuße von € 50,-- bis € 2.500, --, zeitlich begrenztes Spiel- oder Tätigkeitsverbot.
25	Art. 24 Ziff. 2 und 3	Abbruch eines Spiels infolge Höherer Gewalt oder fehlendem Sanitätsdienst bzw. fehlenden Personen, die in Erster Hilfe (8 Doppelstunden) ausgebildet sind, ohne Abwarten einer Wartezeit von 45 Min. durch die Schiedsrichter	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 500,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
26	Art. 24 Ziff. 3	Abbruch eines Spiels durch die Schiedsrichter aufgrund von Ausschreitungen	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 2.500, --, Spielverlust, Platzsperre und/oder Heimspielverbot.
27	Art. 24 Ziff. 1.3	Nichtantreten beider Mannschaften	Verwarnung, Geldbuße von € 100,-- bis € 5.000, --, Spielverlust für beide, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
28	Art. 31 Ziff. 3	Rücktritt von der Meisterschaftsrunde ohne Genehmigung	Geldbuße von € 500,-- bis € 5.000, --, zeitlich begrenztes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.
29	Art. 35	Anordnung der Schiedsrichter zum Wechsel der Spielkleidung missachtet.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 1.000, --, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
30	Art. 36	Spielbeginn Verzögerung wegen verspätetem Antreten eines Schiedsrichters oder einer Mannschaft aufgrund Nichtbenutzens der offiziellen Verkehrsmittel.	Geldbuße von € 50,-- bis € 2.500, --, zeitlich begrenztes Spiel- oder Tätigkeitsverbot.

Lfd. Nr. Bezug auf Art.	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen
31	Art. 38 Ziff.4 Versäumte unverzügliche Mitteilung einer Unbespielbarkeit des Spielfelds.	Geldbuße von € 250,-- bis € 1.000, --.
32	Art. 39 Durchführung eines Turniers oder einer Pokalspielrunde ohne Genehmigung oder Anzeige.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 1.000, --.
33	Art. 40 Ohne Genehmigung durchgeführt: a) Freundschaftsspiel mit einer ausländischen Mannschaft, b) anderes genehmigungspflichtiges Spiel.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 1.000, --, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
34	Art. 41 Nichtbeachtung der Bestimmungen über Einreichen des Spielberichts eines im Ausland durchgeführten Spiels.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 1.000, --, zeitlich begrenztes Spielverbot im Ausland, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
35	Art. 42 Durchführung eines Spiels unter Missachtung der Rangfolge.	Geldbuße von € 250,-- bis € 5.000, --
36	Art. 43 Missachtung einer Platzsperre oder eines Heimspielverbots.	Geldbuße von € 250,-- bis € 2.500, --, Spielverlust, zeitlich begrenztes Spielverbot, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
37	Art. 45 a) Verweigerung des Rechts der Kontrolle der Einnahmen und Eintrittskarten oder Nichtvorlage geforderter Unterlagen, b) Nichtvorlage einer angeforderten Kostenrechnung gemäß Schema.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 10.000, --, zeitlich begrenztes Spiel- oder Tätigkeitsverbot.

Lfd. Nr. Bezug auf Art.	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen
38	Art. 47 a) Verspätete Vorlage eines Spielerpasses oder des Spielberichts, b) Verspätete Anwesenheit des Punktrichters, c) Verweigerung der Annahme einer Zusatzmeldung oder eines Protestes eines Mannschaftsführers durch Schiedsrichter	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 500,--,
39	Art. 47 a) Unkorrekte oder unleserliche Spielberichtsführung, b) Nach Spielbeginn durchgeführte unzulässige Ergänzung.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 500,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
40	Art. 48 a) Verweigerung der Begrüßung der Schiedsrichter durch einen Mannschaftskapitän, b) Verweigerung des Sportgrußes nach dem Spiel.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 500,--, zeitlich begrenztes Spiel- und Tätigkeitsverbot.
41	Art. 51 Verstoß gegen eine Schutzbestimmung für Nachwuchsspieler/innen und Damen (Tatbestand konkretisieren).	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 500,--, Spielverlust, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
42	Art. 52 Ziff.1 Missbrauch eines Spielerpasses.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,- bis € 2.000, --, Spielverlust, zeitlich begrenztes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.
43	Art 52 a) Ziff.8 Unwahre Angabe im Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 2.000, --, Spielverlust, zeitlich begrenztes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.

Lfd. Nr. Bezug auf Art.	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen
44 Art. 53	Unterlassene Vorlage eines Spielerpasses.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 1.000, --.
45 Art. 53 Ziff. 4	Trotz Antrag/Anordnung keine oder ungenügende Identitätskontrolle durchgeführt.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 150,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
46 Art. 53 Ziff. 1	Vorsätzliche Falschangaben bei der Ausweispflicht usw. (Tatbestand konkretisieren).	Geldbuße von € 50,-- bis € 2.500, --, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot, Spielverlust (wenn Spieler auf einem Spielbericht stand).
47 Art 52 bis60 b)	Fahrlässige Falschangaben bei Vereinswechsel, bei der Ausweispflicht usw. (Tatbestand konkretisieren).	Geldbuße von € 50,-- bis € 2.500, --, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot, Spielverlust (wenn Spieler auf einem Spielbericht stand)
48 Art. 57 und 58	a) Nicht rechtzeitige Übersendung des Spielerpasses mit Freigabevermerk, b) Unberechtigte Freigabeverweigerung, c) Fehlende Begründung der Freigabeverweigerung in der vorgeschriebenen Frist.	Verwarnung, Geldbuße von € 250,-- bis € 2.500, --, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
49 Art. 60	Verstoß gegen Bestimmungen über den Einsatz transferkartspflichtiger Spieler (Tatbestand konkretisieren).	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 2.500, --, Spielverlust, zeitlich begrenztes Spiel – und/oder Tätigkeitsverbot.

Lfd. Nr. Bezug auf Art.	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen
50 Art. 62	Doping	Geldbuße von € 100,-- bis € 5.000, --, Spielverlust, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spiel- und/oder Tätigkeitsverbot.
Schiedsrichterordnung (SRO)		
51 Art. 5 Ziff. 1, 2, 3 a)	a) Verweigerung des freien Eintritts. b) Verweigerung von Sitzplatzkarten in vorgeschriebener Anzahl. c) Verweigerung eines gesicherten Parkplatzes.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 500,--.
52 Art. 6 Ziff. 8	Spiel geleitet, ohne dafür von den zuständigen Stellen eingeteilt worden zu sein (kein Notfall).	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 500,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
53 Art. 6 Ziff. 3, 6, 7	a) Weigerung des Schiedsrichters, ein ihm übertragenes Spiel zu leiten, b) Nicht- oder verspätetes Antreten eines Schiedsrichters, c) Wartefrist nach Spielende nicht eingehalten.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 500,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
54 Art. 6 Ziff. 5	Verstoß gegen die Aufgaben eines Schiedsrichters bei Durchführung des Spielverkehrs (Tatbestand konkretisieren).	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 1.000, --, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
Anm.: siehe auch Lfd. Nr. 6 und 30		
55 Art. 6 Ziff. 6	a) Zusatzmeldung des Mannschaftsführers nicht angenommen, b) Nicht fristgemäße Einsendung von Spielberichten.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 100,--
56 Art. 6 Ziff. 8	Eishockey-Spiel von einem nichtlizenzierten Schiedsrichter leiten lassen.	Verwarnung, Geldbuße von € 100,-- bis € 1.000, --, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.

Lfd. Nr. Bezug auf Art.	Tatbestände	mögliche Ordnungsmaßnahmen
57 Art. 7 Ziff. 3	Missbrauch eines Schiedsrichter-Ausweis (Tatbestand konkretisieren).	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 250,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.
58 Art. 11 Ziff. 3	Verweigerung der Rückgabe des Schiedsrichter-Ausweises.	Geldbuße von € 50,-- bis € 250,--.
59 Art. 17	Verstoß gegen die Auszahlungsbestimmungen (Tatbestand konkretisieren).	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 250,--.
60 Art. 19	Falsche Angaben für die Berechnung der Gebühren.	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 2.500,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
61 Art. 6 Ziff. 4	Betreten eines Schiedsrichter-Umkleideraumes ohne Erlaubnis einer Verbandsinstitution/Schiedsrichter	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 500,-- zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot.
Trainerordnung (TO)		
62 Art. 11 Art. 23	<ul style="list-style-type: none"> a) Als Trainer gegen BEV-Zusatzbestimmungen und Beschlüsse der BEV-Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen und Entscheidungen von BEV-Verbandsinstitutionen verstoßen (Tatbestand konkretisieren). b) Als Trainer gegen den sportlichen Anstand verstoßen (Tatbestand konkretisieren), c) Als Trainer das Ansehen des Eishockey-Sports, des BEV, seiner Mitglieder, von Verbandsinstitutionen und Gerichten geschädigt (Tatbestand konkretisieren). 	Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 2.500, --, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot